EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 91/66/EWG DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1966

über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1), insbesondere auf die Artikel 4, 5 und 6, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Auswahl der Buchführungsbetriebe muß in jedem Gebiet in einheitlicher Weise erfolgen, und deshalb müssen Durchführungsbestimmungen zu den entsprechenden Maßnahmen der Verordnung Nr. 79/65/EWG erlassen werden.

Die vor der Auswahl der Buchführungsbetriebe durchzuführende Klassifizierung der Betriebe muß nach einem für alle Mitgliedstaaten gleichen Schema erfolgen.

Für die Klassifizierung der Betriebe ist es erforderlich, sich auf die in den einzelnen Mitgliedstaaten vorliegenden statistischen Angaben zu beziehen, da in der Gemeinschaft keine einheitliche Statistik der landwirtschaftlichen Betriebe vorhanden ist. Aus diesem Grunde muß das Klassifizierungsschema so ausgearbeitet sein, daß die Verteilung der landwirtschaftlichen Betriebe auf eine beschränkte Anzahl von Betriebsklassen ermöglicht wird.

Die Anzahl der Buchführungsbetriebe je Gebiet muß insbesondere von der Anzahl und der Verschiedenheit der landwirtschaftlichen Betriebe des Erfassungsbereichs in dem Gebiet abhängig sein.

Auf Grund der mit der Einrichtung des Informationsnetzes verbundenen Schwierigkeiten muß die Anzahl der im Laufe der drei ersten Jahre je Gebiet einbezogenen Buchführungsbe-

(1) AB Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1859/65.

triebe innerhalb gewisser Grenzen von der für jedes Gebiet festgelegten Anzahl von Buchführungsbetrieben abweichen können.

Eine Mindestanzahl von Buchführungsbetrieben je Betriebsklasse ist festzulegen, um aussagekräftige Ergebnisse für jede der Betriebsklassen zu erhalten.

Mit der gemäß Artikel 4 Absatz (2) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 79/65/EWG festgelegten Anzahl von zehntausend Buchführungsbetrieben können nicht alle Betriebsklassen des in Absatz (1) und (2) dieses Artikels definierten Erfassungsbereichs angemessen vertreten werden. Deshalb sollte der Gebietsausschuß gewährleisten, daß die größtmögliche Anzahl der in dem Gebiet wichtigsten Betriebsklassen vertreten sind.

Die Aufstellung einer Liste der im Gebiet vorhandenen Betriebsklassen durch den Gebietsausschuß ist vorzusehen, um die zahlenmäßige Bedeutung der Betriebsklassen und die Verteilung der Buchführungsbetriebe auf diese Klassen aufzuzeigen.

Zum Zweck der Nachprüfung auf Gemeinschaftsebene müssen die Listen der Betriebsklassen und die Listen der Buchführungsbetriebe nach einem gemeinsamen Schema aufgestellt und der Kommission innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor Beginn des Rechnungsjahres übermittelt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung dieser Verordnung gilt folgendes:

— ein landwirtschaftlicher Betrieb ist eine örtlich begrenzte, betriebswirtschaftliche Einheit, die einer einzigen Betriebsführung unterliegt und im Anhang I aufgeführte Erzeugnisse produziert;

— ein landwirtschaftlicher Betrieb ist auf den Verkauf ausgerichtet, wenn gewöhnlich mindestens die Hälfte seiner Endproduktion vermarktet wird;

— der landwirtschaftliche Betrieb stellt die Grundlage für die hauptberufliche Tätigkeit des Betriebsleiters dar, wenn dieser mindestens drei Viertel seiner jährlichen Arbeitszeit dem Betrieb widmet.

Artikel 2

Der Gebietsausschuß bestimmt die Betriebsklassen gemäß Artikel 5 Absatz (4) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 79/65/EWG und bemüht sich dabei, nach dem in Anhang II gegebenen Schema vorzugehen.

Artikel 3

(1) Die Anzahl der Buchführungsbetriebe je Gebiet ist in Anhang III festgelegt. Die Anzahl der je Gebiet einbezogenen Buchführungsbetriebe kann innerhalb einer Grenze von plus oder minus 10 v. H. von der in Anhang III für jedes Gebiet festgelegten Anzahl abweichen. Diese Abweichung darf jedoch keine Abänderung der Gesamtanzahl der Buchführungsbetriebe je Mitgliedstaat nach sich ziehen.

(2) Die Anzahl der Buchführungsbetriebe je Betriebsklasse beträgt mindestens zwanzig.

(3) Falls die für ein Gebiet festgelegte Anzahl von Buchführungsbetrieben nicht ausreicht, um die Vertretung jeder der Betriebsklassen im Gebiet zu gewährleisten, verteilt der Gebietsausschuß die Anzahl der Buchführungsbetriebe auf die in dem Gebiet wichtigsten Betriebsklassen und beachtet dabei, daß unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 5 Absatz (4) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 79/65/EWG die größtmögliche Anzahl dieser Klassen vertreten wird.

Artikel 4

(1) Der Gebietsausschuß stellt entsprechend dem Schema in Anhang IV und V jährlich die Liste der Betriebsklassen sowie die Liste der Buchführungsbetriebe auf.

(2) Der Gebietsausschuß übermittelt diese Listen in zweifacher Ausfertigung der Verbindungsstelle.

Artikel 5

(1) Die Verbindungsstelle stellt nach dem Schema in Anhang VI die Liste der Buchstellen

auf. Sie bringt diese Liste jedes Jahr auf den neuesten Stand.

(2) Die Verbindungsstelle übermittelt der Kommission jährlich, spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres, eine Ausfertigung der in Artikel 4 und in Artikel 5 Absatz (1) genannten Listen.

Jedoch ist die Liste der Betriebsklassen erstmalig vor dem 1. Oktober 1966 der Kommission zu übermitteln.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ANHANG I

Liste der Erzeugnisse

a) *Getreide zur Körnergewinnung* (1)

1. Weichweizen und Spelz
2. Hartweizen
3. Roggen
4. Gerste
5. Hafer
6. Menggetreide
7. Körnermais
8. Reis
9. Sonstiges Getreide (Buchweizen, Hirse, Sorghum)

b) *Hülsenfrüchte* (1)

10. Hülsenfrüchte (Trockenerbsen, Kichererbsen, Trockenbohnen, Ackerbohnen, Futterbohnen, Linsen, Sojabohnen, Hülsenfruchtgemenge, Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide)

c) *Wurzel- und Knollenfrüchte*

11. Kartoffeln (2)
12. Zuckerrüben (3)
13. Sonstige Wurzel- und Knollenfrüchte (3) (Süßkartoffeln, Wasserrüben)

d) *Ölsaaten und Textilpflanzen*

14. Rizinus (1)
15. Raps (1)
16. Sonstige Ölsaaten (1) (Rübsen, Mohn, Sonnenblumen, Sesam, Erdnüsse)
17. Hanf (2)
18. Lein (2)
19. Sonstige Textilpflanzen (2) (Baumwolle)

e) *Erzeugnisse sonstiger Kulturen des Ackerlandes* (3)

20. Hopfen (2)
21. Tabak (2)
22. Kaffeezichorie (2)
23. Arznei-, Gewürz- und Duftpflanzen, Senf, Kümmel, Kanariensaat, Safran, Weichsorgho, Besensorgho (2)
24. Saatgut (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Ölsaaten und Gartensämereien)
25. Sonstige Erzeugnisse des Ackerlandes

(1) einschließlich Saatgut.
(2) einschließlich Frühkartoffeln und Pflanzgut.
(3) ohne Saatgut.

(1) einschließlich Saatgut.
(2) ohne Saatgut.
(3) ohne Gartenbau: siehe f) und g).

f) *Gemüse, Melonen, Erdbeeren*

26. Tomaten im Feldanbau
27. Sonstiges Gemüse im Feldanbau (1)
28. Tomaten im Freilandanbau (Flächen der Marktgärtnerei)
29. Sonstiges Gemüse im Freilandanbau (Flächen der Marktgärtnerei) (1)
30. Melonen im Feld- und Freilandanbau
31. Erdbeeren im Feld- und Freilandanbau
32. Tomaten unter Glas
33. Sonstiges Gemüse, Melonen und Erdbeeren unter Glas (1)

g) *Zierpflanzen, Gartenbausämereien*

34. Blumenzwiebeln und -knollen im Feld- und Freilandanbau
35. Blumen und Zierpflanzen im Feld- und Freilandanbau
36. Gemüse- und Blumensamen im Feld- und Freilandanbau
37. Zierpflanzen und Gartenbausämereien unter Glas

h) *Erzeugnisse des Obstbaus*

38. Kernobst (Äpfel, Birnen, Quitten)
39. Steinobst (Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche, Zwetschgen, Renekloden, Mirabellen)
40. Hartschalenfrüchte (Haselnüsse, Walnüsse, Mandeln, Edelkastanien, Pistazien)
41. Beerenobst (Stachelbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Maulbeeren)
42. Zitrusfrüchte (Apfelsinen, Mandarinen, Zitronen, Zedratzitronen, Chinotten, Bergamotten, Limetten)
43. Sonstiges Obst (Feigen, Mispeln, Kaktusfeigen, Dattelpflaumen, Granatäpfel, Johannisbrot, Pinienkerne)
44. Erzeugnisse der Dauerkulturen unter Glas (Tafeltrauben, Pfirsiche)

i) *Erzeugnisse des Weinbaus*

45. Weintrauben und Wein
46. Tafeltrauben
47. Rebschulerzeugnisse

(1) Speisekopfkohl, Rosenkohl, Blumenkohl, Kohlrabi, Rübstiel, Stielmus, Rote Rüben, Speisemöhren, Pastinak, Schwarzwurzeln, Mangold, Sellerie, Knollensellerie, Petersilie, Fenchel, Lauch, Knoblauch, Schnittlauch, Zwiebeln, Kopfsalat, Feldsalat, Endivien, Spinat, Melde, grüne Erbsen, grüne Bohnen, dicke Bohnen, Spargel, Witloofzichorie, wilde Zichorie, Artischocken, spanische Artischocken, Salatgurken, Gewürzgurken, Rhabarber, Eierfrüchte, Paprika, Melonen, Wassermelonen, Kürbisse, Markkürbisse, Meerrettich, Rettich, Radieschen, Kresse (Brunnenkresse).

j) *Erzeugnisse des Olivenanbaus*

48. Olivenanbauerzeugnisse (Oliven, Olivenöl)

k) *Erzeugnisse sonstiger Dauerkulturen*

49. Baumschulerzeugnisse (1)
50. Korbweiden, Schilf und Bambus
51. Pappeln (2)
52. Erzeugnisse sonstiger Dauerkulturen im Feld- und Freilandanbau (Maulbeerblätter, Manna, Sumach)

l) *Erzeugnisse des Futterbaus*

53. Futtererzeugnisse (Futterrüben, Futtererbsen, Lupinen, Futtermöhren, Stoppelrüben, Topinambur, Wicken, Futter- und Markstammkohl, Gras, Silage, Heu)

m) *Erzeugnisse der Einhuferhaltung*

54. Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel

n) *Erzeugnisse der Rindviehhaltung*

55. Rinder (Ochsen, Stiere, Kühe, Färsen, Kälber, Büffel)
56. Kuhmilch
57. Milcherzeugnisse (Butter, Sahne, Käse, Yoghurt)
58. Büffelmilch und -erzeugnisse

o) *Erzeugnisse der Schaf- und Ziegenhaltung*

59. Schafe
60. Ziegen
61. Schaf- und Ziegenmilch und -erzeugnisse
62. Wolle
63. Sonstige Erzeugnisse der Schaf- und Ziegenhaltung

p) *Erzeugnisse der Schweinehaltung*

64. Schweine
65. Sonstige Erzeugnisse der Schweinehaltung

q) *Erzeugnisse der Geflügelhaltung und anderer Kleintiere*

66. Hühnereier
67. Küken, Hähnchen und Hühnchen, Hähne, Hühner
68. Sonstiges Geflügel und Erzeunisse der Geflügelhaltung (Enten,Truthühner, Gänse, Perlhühner, Federn, Eier)
69. Andere Kleintiere und Erzeugnisse dieser Kleintiere (Kaninchen, Tauben, Aufzuchtwild, Pelztiere, Seidenraupenkokons, Bienen, Honig).

(1) ohne Forstbaumschulerzeugnisse für den Eigenbedarf des Betriebes.

(2) ohne Erzeugnisse der forstlichen Pappelanlagen.

ANHANG II

Abgrenzung der Betriebsklassen

A. *Nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung*

Hauptproduktionsrichtung		Produktionsrichtung	Schlüssel	Merkmale der Klasse (1)
I. Ackerbau und Gartenbau (ohne Futterbau)	ausgerichtet	auf Ackerbau (A)	11 A	$I > \frac{2}{3}$ { A > ½
		auf Gartenbau (Gemüse und Blumen)(B)	11 B	B > ½
		auf Ackerbau und Gartenbau (A und B)	11 T	weder A, noch B > ½
	kombiniert	mit Dauerkulturen	12	⅓ < I ≤ ⅔ { III < II < I; IV < II
		mit bodenabhängiger Viehhaltung	13	II < III < I; IV < III
		mit bodenunabhängiger Viehhaltung	14	II < IV < I; III < IV
II. Dauerkulturen	ausgerichtet	auf Obstbau (C)	22 C	II > ⅔ { C > ½
		auf Weinbau (D)	22 D	D > ½
		auf Olivenanbau (E)	22 E	E > ½
		auf wenigstens zwei dieser Produktionsrichtungen (C, D oder E)	22 T	weder C, noch D, noch E > ½
	kombiniert	mit Acker- und Gartenbau	21	⅓ < II ≤ ⅔ { III < I < II; IV < I
		mit bodenabhängiger Viehhaltung	23	I < III < II; IV < III
		mit bodenunabhängiger Viehhaltung	24	I < IV < II; III < IV
III. Futterbau und bodenabhängige Viehhaltung (Einhufer, Rinder, Schafe, Ziegen)	ausgerichtet	auf Rindviehhaltung (F)	33 F	III > ⅔ { F > ½
		auf Schaf- und Ziegenhaltung (G)	33 G	G > ½
		auf Rindvieh-, Schaf- und Ziegenhaltung (F und G)	33 T	weder F, noch G > ½
	kombiniert	mit Acker- und Gartenbau	31	⅓ < III ≤ ⅔ { II < I < III; IV < I
		mit Dauerkulturen	32	I < II < III; IV < II
		mit bodenunabhängiger Viehhaltung	34	I < IV < III; II < IV
IV. BodenunabhängigeViehhaltung (Schweine und Geflügel (einschl. anderer Kleintiere)	ausgerichtet	auf Schweinehaltung (H)	44 H	IV > ⅔ { H > ½
		auf Geflügelhaltung (K)	44 K	K > ½
		auf Schweine- und Geflügelhaltung (H und K)	44 T	weder H, noch K > ½
	kombiniert	mit Acker- und Gartenbau	41	⅓ < IV ≤ ⅔ { II < I < IV; III < I
		mit Dauerkulturen	42	I < II < IV; III < II
		mit bodenabhängiger Viehhaltung	43	I < III < IV; II < III
V. Keine vorherrschende Hauptproduktionsrichtung			55	weder I, noch II, noch III, noch IV > ⅓

B. *Nach der Betriebsfläche*
(Landwirtschaftlich genutzte Fläche)

Schlüssel	Merkmal der Klasse
1	< 5 ha LN
2	5 — 10 ha LN
3	10 — 20 ha LN
4	20 — 50 ha LN
5	≥ 50 ha LN

C. *Nach den Arbeitskräften* (AK) (2)

Schlüssel	Merkmal der Klasse
0	Kriterium wird nicht berücksichtigt
1	< 2 AK/Betrieb
2	2 — 5 AK/Betrieb
3	≥ 5 AK/Betrieb

D. *Nach den Besitzverhältnissen* (2)

Schlüssel	Merkmal der Klasse
0	Kriterium wird nicht berücksichtigt
	a) *Einfache Besitzverhältnisse*
1	Eigentum (⅔ oder mehr der LN in Eigentum)
2	Pacht (⅔ oder mehr der LN in Pacht)
3	Teilpacht (⅔ oder mehr der LN in Teilpacht)
4	Andere einfache Besitzverhältnisse (⅔ oder mehr der LN in anderen einfachen Besitzverhältnissen)
	b) *Gemischte Besitzverhältnisse*
5	Alle oben nicht aufgeführten Fälle

(1) Die römischen Ziffern bezeichnen die Hauptproduktionsrichtung, die Bruchzahlen bezeichnen den Anteil an der Bruttoerzeugung (Gesamtwert der im Anhang I aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Futtererzeugnisse (Schlüssel 53), falls diese innerbetrieblich verbraucht wurden). < bedeutet „kleiner als", ≤ bedeutet „gleich oder kleiner als", > bedeutet „größer als".

(2) Diese Kriterien werden berücksichtigt, wenn in einer Betriebsgruppe gleicher betriebswirtschaftlicher Ausrichtung und gleicher Betriebsfläche die Anwendung dieser Kriterien es erlaubt, Untergruppen zu bilden, deren Einkommensverhältnisse und wirtschaftliches Verhalten sehr unterschiedlich sind.

ANHANG III

Anzahl der Buchführungsbetriebe je Gebiet

Ordnungs-nummer	Bezeichnung der Gebiete	Anzahl der Buchführungsbetriebe		
	DEUTSCHLAND			
01	Schleswig-Holstein	110		
02	Niedersachsen	360		
03	Nordrhein-Westfalen	260		
04	Hessen	150		
05	Rheinland-Pfalz	150		
06	Baden-Württemberg	310		
07	Bayern	640		
08	Saarland	20		
09	Hamburg	—		
10	Bremen	—		
11	Berlin	—		
	Deutschland insgesamt	2000		
	FRANKREICH			
12	Nord, Picardie	180		
13	Basse-Normandie, Haute-Normandie	210		
14	Bretagne, pays de la Loire, Poitou-Charente	680		
15	Centre, Région parisienne	250		
16	Franche-Comté, Champagne, Bourgogne	320		
17	Lorraine, Alsace	140		
18	Limousin, Auvergne	260		
19	Rhône-Alpes	240		
20	Aquitaine, Midi-Pyrénées	480		
21	Languedoc, Provence-Côte d'Azur-Corse	240		
	Frankreich insgesamt	3000		
		Rechnungsjahr		
		1967	1968	1969
	ITALIEN			
22	Piemonte, Valle d'Aosta	160	215	275
23	Lombardia	180	210	270
24	Veneto, Trentino-Alto Adige, Friuli-Venezia Giulia	300	340	430
25	Liguria	40	70	90
26	Emilia-Romagna	240	250	320
27	Toscana	160	200	250
28	Umbria, Marche	160	175	220
29	Lazio, Abruzzi	160	235	300
30	Campania, Calabria, Molise	260	360	460
31	Puglia, Basilicata	200	285	365
32	Sicilia	80	275	350
33	Sardegna	60	135	170
	Italien insgesamt	2 000	2 750	3 500
34	BELGIEN insgesamt	550		
35	LUXEMBURG insgesamt	50		
36	NIEDERLANDE insgesamt	900		

ANHANG IV

Im Gebiet vorhandene Betriebsklassen, zahlenmäßige Verteilung der landwirtschaftlichen Betriebe und Anzahl der Buchführungsbetriebe je Klasse

Gebiet:

Rechnungsjahr: 19...../19.....

Nr. (1)	Betriebsklassen				Anzahl der Betriebe im Gebiet (2)	Vorgesehene Anzahl der Buchführungsbetriebe
	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (Code)	Betriebsfläche (Code)	Arbeitskräfte (Code)	Besitzverhältnisse (Code)		
1	/	/	/			
2	/	/	/			
3	/	/	/			
4	/	/	/			
5	/	/	/			
6	/	/	/			
7	/	/	/			
8	/	/	/			
9	/	/	/			
10	/	/	/			
11	/	/	/			
12	/	/	/			
13	/	/	/			
14	/	/	/			
15	/	/	/			
16	/	/	/			
17	/	/	/			
18	/	/	/			
19	/	/	/			
20	/	/	/			
	/	/	/			

(1) Die Betriebsklassen sind in der Reihenfolge ihrer zahlenmäßigen Bedeutung aufzuführen.
(2) Geschätzte Angaben sind in Klammern einzusetzen.

Geschehen zu am

Für den Gebietsausschuß
Der Vorsitzende

.....

Gebiet:

Rechnungsjahr: 19../19..

Von der Verbindungsstelle einzubehaltender Abschnitt

ANHANG V

Liste der Buchführungsbetriebe

Gebiet: Gebietsteile (Bezeichnung und Nr.):

Rechnungsjahr: 19../19..

Der Gebietsausschuß „Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführung der EWG" des oben genannten Gebietes erklärt, daß er zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben im Laufe des Rechnungsjahres 19../19.. die unten angegebenen Betriebe ausgewählt hat. Diese Betriebe sind im Gebiet charakteristisch hinsichtlich der in Artikel 4 Absatz (3) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 79/65/EWG genannten Kriterien; sie werden von Landwirten betrieben, die bereit und in der Lage sind, mit Unterstützung der angegebenen Buchstelle eine Betriebsbuchhaltung zu führen und die damit einverstanden sind, daß die ihren Betrieb betreffenden Buchführungsdaten der Kommission der EWG zur Verfügung gestellt werden. Diese Betriebe weisen zudem Produktionsbedingungen und eine Lage zum Markt auf, die für das Gebiet als normal anzusehen sind.

Geschehen zu am

Für den Gebietsausschuß

Der Vorsitzende

.....

Name und Anschrift	Nr. des Betriebes (1)	Nr. des Betriebes (1)	Landwirtschaftlich genutzte Fläche	Arbeitskräfte	Besitzverhältnisse	Hauptkulturen									Vieh (6)								Besondere Merkmale	Buchstelle
															Milchkühe	Andere Rinder	Schafe und Ziegen	Zuchtsauen	Mastschweine	Legehühner	Masthühnchen und -hähnchen	Sonstiges Geflügel und Kleintiere		
			ha	Anz. (2)	Schl. (4)	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	Anz.	Anz.	Anz.	Anz.	Anz.	Anz.	Anz.	Anz.		Nr. (5)
	/...../.....	/...../.....						Klasse Nr. (3)																
	/...../.....	/...../.....																						
	/...../.....	/...../.....																						
	/...../.....	/...../.....																						
	/...../.....	/...../.....						Klasse Nr. (3)																

(1) Durch die Verbindungsstelle auszufüllen (die Nummer des Betriebes setzt sich aus drei Gruppen von Ziffern zusammen: die erste bezeichnet das Gebiet, die zweite den Gebietsteil und die dritte gibt die Ordnungsnummer des Betriebes an).

(2) In Vollarbeitskrafteinheiten umgerechnet.

(3) Diese Nummer entspricht der Ordnungsnummer der Klasse wie in der Tabelle des Anhangs IV angegeben.

(4) Eigentum: 1; Pacht: 2; Teilpacht: 3; sonstige Besitzverhältnisse: 4; gemischt: 5.

(5) Nummer der Buchstelle, wie in der Liste der Buchstellen angegeben (Anhang VI).

(6) Jahresmittel.

ANHANG VI

Liste der Buchstellen, die bereit und in der Lage sind, die Betriebsbogen nach den Bestimmungen des in Artikel 9 der Verordnung Nr. 79/65/EWG vorgesehenen Vertrages auszufüllen

Staat:

Rechnungsjahr: 19...../19.....

Ordnungs-nummer	Name und Anschrift der Buchstelle	Art (Code) (1)	Nr. der Gebiete und Gebietsteile (2)

(1) Mittels folgender Schlüsselzahlen ist die Art der Buchstelle anzugeben:
1. Behörde
2. Berufsstand
3. private Stelle.

(2) Die Nummern der Gebiete sind in römischen Ziffern anzugeben; falls eine Buchstelle nicht bereit oder in der Lage ist, für ein ganzes Gebiet tätig zu sein, sind neben der Nummer dieses Gebietes die Nummern (arabische Ziffern) der Gebietsteile anzugeben, die bearbeitet werden können.